



## Beitragsordnung

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Gautinger SportClubs e.V. (in der Folge: GSC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
2. Jedes GSC-Mitglied zahlt gemäß § 7 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag, bzw. bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit aus den betreffenden Abteilungsbeiträgen zusammensetzt. Neu eintretende oder nach einem Austritt wieder aufgenommene Mitglieder zahlen eine **einmalige Aufnahmegebühr** (Bearbeitungsgebühr) von **25€**.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben im Jahr der Aufnahme einen zeitanteiligen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils ab dem Ersten des **Quartals** berechnet, in dem das Mitglied aufgenommen wird.
4. Die Jahresbeiträge sind jeweils am 31.1. fällig. Eine Rechnungsstellung durch den GSC erfolgt nicht. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen werden im **Lastschriftverfahren** eingezogen. Teilnehmer am Lastschriftverfahren erhalten eine Ermäßigung von **5€** auf den Hauptvereinsbeitrag. Wir geben damit die Einsparung von Verwaltungsaufwand an unsere Mitglieder weiter.
5. Bei unberechtigten Rücklastschriften geben wir die **Gebühren des Kreditinstituts** weiter und erheben **10 EUR Bearbeitungsgebühr**. Weitere Schritte, wie **Zahlungserinnerungen** und **Mahnungen** bei Verzug werden jeweils mit einer Zusatzgebühr in Höhe von **5€** erhoben. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen.
6. Ein **Austritt** kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis zum **30.11.** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
7. **Ausnahme:** Abteilung **Kinderballschule** – Hier gilt das Beitragsjahr von September bis August. Der Einzug erfolgt im Oktober für das ganze Abteilungsjahr. Freistellung für 3. Kinder gibt es nicht. Kündigungen müssen schriftlich bis zum **31.07.** eingegangen sein.
- 8.. Die Höhe der **jährlichen Hauptvereins- und Abteilungsbeiträge** für natürliche Personen entnehmen Sie bitte dem **Beitrittsformular** und den **Aushängen**.
9. Soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, zahlen juristische Personen, insbesondere Mitgliedsvereine (§ 5.1.1 der Satzung) keinen jährlichen Vereinsbeitrag.
9. Das **dritte und weitere Kinder** einer Familie sind von Aufnahmegebühren und Beiträgen komplett befreit, wenn und solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Das gilt nicht für die Kinderballschule).
10. In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsausschuss einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.
11. Diese Beitragsordnung wurde am 01.04.2025 durch den Vereinsausschuss aktualisiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.